

Eingeschaltetes Warnblinklicht an Schul- und Linienbussen

Seit dem 1. August 1995 werden durch eine Änderung der StVO die besonders „gefährdeten Haltestellen“ geschützt.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen den Busunternehmen an, dass sie bei der Benutzung sog. „gefährlicher“ Haltestellen die Warnblinkanlage einzuschalten haben.

Solche Anordnungen werden vorher mit Polizei, Gemeinde und Verkehrsunternehmen abgesprochen.

Die Bedienung des Warnblinklichts hat generell ab ca. 50 m vor dem Haltestellenschild zu erfolgen.

Für die nachfolgenden Autofahrer bedeutet das Warnblinklicht, dass sie den fahrenden Bus nicht überholen dürfen. Erst wenn der Bus steht, darf mit Schrittgeschwindigkeit (unter 10 km/h) vorbeigefahren werden. Fahrgäste dürfen nicht gefährdet oder behindert werden.

Die Regelung verlangt auch vom Gegenverkehr besondere Rücksicht : Wenn ein Bus mit eingeschaltetem Warnblinklicht an einer solchen Haltestelle hält, muss der entgegenkommende Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit auch auf Schrittgeschwindigkeit herabsetzen und darauf achten, dass Fahrgäste nicht behindert werden.

Wer diese Vorschrift missachtet, muss mit einem Bußgeld bis 50 € rechnen. Punkte gibt es außerdem im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes.